

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisamtschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 38,
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Red. Hein. Bad Ems

Nr. 1

Diez, Mittwoch den 2. Januar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichs-
fahsstelle über Enteignungen durch die Reichsfahs-
stelle vom 26. September 1917.

Zur Ausführung der Bekanntmachung über Enteignungen durch die Reichsfahsstelle vom 26. September 1917 wird auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 — R.-G.-Bl. S. 473 — und des § 1 der Bekanntmachung des Reichsfinanzministers über die Einrichtung einer Reichsfahsstelle für Fäßbewirtschaftung (Reichsfahsstelle) vom 28. Juni 1917 — R.-G.-Bl. S. 575 — bestimmt:

1. Enteignung von beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen oder ähnlichen Gebinden.

1. Die mit Ausweisarten versehenen Fäßhändler haben dem Vorstände der für das betreffende Arbeitsgebiet zuständigen Verteilungsstelle für Fäßbewirtschaftung — in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin der Geschäftsabteilung der Reichsfahsstelle, Berlin W. 50, Spichernstr. 23 — alsbald Anzeige zu erstatten, wenn ihnen oder ihren Untervervollmächtigten der Ankauf beschlagnahmter Fässer usw. nicht gelungen ist.

Hierbei sind anzugeben:

- a) Namen, Stand und Wohnort des Besitzers bzw. Gewerksamtsinhabers der Fässer usw.;
- b) Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Zustand, Bauart, letzter Verwendungszweck und Lagerort derselben;
- c) der angebotene und der verlangte Preis;
- d) Grund der Verweigerung des Verkaufs.

2. Die Vorstände der Verteilungsstellen und, soweit die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin in Betracht kommen, die Geschäftsabteilung der Reichsfahsstelle haben auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten auch hinsichtlich etwa durch die Zuziehung von Sachverständigen entstandener Kosten hinzuwirken. Sachverständige sind nur beizuziehen, wenn über den Preis Meinungsverschiedenheiten bestehen, eine Sachverständigenentscheidung unvermeidlich ist und die durch die Beiziehung von Sachverständigen entstehenden Kosten zum mutmaßlichen ungefähren Werte der Fässer im Verhältnis stehen.

Findet die Verhandlung an Ort und Stelle statt, so ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von den erschienenen Personen zu unterschreiben ist.

3. Kommt ein Ausgleich nicht zustande oder bestehen gegen die Veräußerung oder den Erwerb der Fässer usw. Bedenken, so haben die Vorstände der Verteilungsstellen die erlaufenen Verhandlungen der Geschäftsabteilung der Reichsfahsstelle mit eingehendem Berichte vorzulegen.

4. Letztere leitet die Verhandlungen der Kriegsvereinigung Deutscher Fäßhändler zur Neuherstellung und Erklärung zu, ob sie Antrag auf Enteignung stellt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Geschäftsabteilung der Reichsfahsstelle selbst die Ausgleichsverhandlungen geführt hat. (Siehe Ziff. 2.)

5. Der Antrag auf Enteignung hat zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers bzw. Gewerksamtsinhabers;
- b) die genaue Angabe der Zahl, Art, Größe (Fassungsvermögen), Bauart, des letzten Verwendungszweckes und Lagerortes;
- c) die Erklärung, daß die Enteignung zu Gunsten der Kriegsvereinigung Deutscher Fäßhändler erfolgen soll;
- d) die Angabe, an wen und wohin die Fässer usw. abgeliefert werden sollen.

6. Die Verbindung mehrerer gegen verschiedene Personen gerichteter Enteignungsanträge in einem gemeinsamen Antrag ist unzulässig.

7. Stellt die Kriegsvereinigung Deutscher Fäßhändler Antrag auf Enteignung, so hat die Geschäftsabteilung der Reichsfahsstelle die Verhandlungen der Verwaltungsabteilung mit gutachtlicher Neuherstellung mitzuteilen.

8. Der Geschäftsabteilung der Reichsfahsstelle steht es in jedem Falle frei, Antrag auf Enteignung sei es zu ihren, sei es zu Gunsten einer anderen juristischen oder einer natürlichen Person zu stellen.

9. Vor Erlass der Enteignungsanordnung wird der Besitzer oder Gewerksamtsinhaber der Fässer usw. unter Mitteilung des Antrages auf Enteignung aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen die Enteignung binnen 14 Tagen ausschließender Frist, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfahsstelle, Berlin W. 50, Spichernstr. 23, schriftlich oder mündlich anzubringen.

10. Werden rechtzeitig Einwendungen auf Grund der §§ 5 c und d, 6 c der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 — Bl.-G.-Bl. S. 577 — erhoben, so hat die Verwaltungsabteilung der Reichsfassstelle unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde (§ 7 a. a. O.) herbeizuführen.

11. Die Enteignungsanordnung wird, wenn nicht öffentliche Bekanntmachung erfolgt, nach Anlage 2 erlassen und den Beteiligten nachweislich zugestellt.

Im letzteren Falle wird in der Regel in der Enteignungsanordnung der Uebnahmepreis festgesetzt und über die Kosten des Verfahrens entschieden.

12. Binnen 14 Tagen ausschließender Frist vom Tage der Zustellung der Anordnung an gerechnet, kann die Festsetzung des Uebnahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft beantragt werden. Der Antrag ist bei der Verwaltungsabteilung der Reichsfassstelle, Berlin W. 50, Spichernstr. 23, oder beim Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft in Berlin schriftlich zu stellen.

13. Kommt es in einem Verfahren, in welchem Kosten entstanden sind, weder zu einer gütlichen Einigung noch zu einer Enteignung, so entscheidet die Reichsfassstelle darüber, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, endgültig.

14. Unterläßt der von der Enteignungsanordnung Betroffene die ihm durch § 3 der Bekanntmachung über Enteignungen durch die Reichsfassstelle vom 26. September 1917 auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Reichsfassstelle unbeschadet der Strafverfolgung die erforderlichen Zwangsmaßnahmen treffen. Sie entscheidet darüber, wer die durch diese Zwangsmaßnahmen entstandenen Kosten zu tragen hat.

II. Enteignung von Fässhäben, Fashdauben und Fashböden.

1. Die Enteignung erfolgt auf Antrag des Kriegesverbandes der Fash- und Fashholzfabrikanten Deutschlands oder der Geschäftsabteilung der Reichsfassstelle zu Gunsten juristischer oder natürlicher Personen.

2. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Besitzers oder Gewahrsamshabers,
- b) der Menge, Art und des Lagerortes der zu enteignenden Gegenstände,
- c) an wen diese Gegenstände abzuliefern sind,
- d) die Bezeichnung des angebotenen und des verlangten Preises und
- e) die Angabe des Grundes der Verweigerung des Verkaufes.

3. Ziffer 1 2, 6, 9, 11—14 finden sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ausgleichsverhandlungen von der Geschäftsabteilung der Reichsfassstelle zu führen sind.

Berlin, den 9. November 1917.

Der Reichskommissar für Fashbewirtschaftung
I. V. Pfälf, Kgl. Oberregierungsrat.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Aufhebung der Bekanntmachung, betr. die Führung eines Lagerbuches durch die Schuhwarenhändler vom 28. Februar 1917.

Vom 22. Dezember 1917.

Auf Grund des § 8 Absatz 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Woz-, Wirt-, Strid- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betr. die Führung eines Lagerbuches durch die Schuhwarenhändler vom 28. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 51), wird aufgehoben.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Stadtrat Dr. Temper

Stellvertreter des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung

Bekanntmachung Nr. 10 des Hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels.

Vom 22. Dezember 1917.

Mit dem 31. Dezember 1917 hören die monatlichen Bestandsmeldungen an die Reichsbekleidungsstelle auf.

Die Schuhhändler haben mit diesem Tage ihre Lagerbücher abzuschließen.

Vom 1. Januar 1918 ab müssen alle Eingänge von neuen Schuhwaren an den Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels monatlich in vereinfachter Form gemeldet werden nach folgenden Vorschriften:

1. Für die Meldungen ist ein vom Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels angeordneter Bordruck (Nr. 21) zu verwenden, den jeder Schuhhändler bei seiner Schuhhandelsgesellschaft beziehen kann.
2. Am ersten Werttage eines jeden Monats ist die Anmeldung sämtlicher Eingänge für den vergangenen Monat auszuschreiben und zu senden an den Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels, Berlin C. 2, Neue Friedrichstraße 23.

Die erste Meldung ist demnach am 1. Februar 1918 über die Eingänge des Monats Januar 1918 zu erstatten.

3. Jeder Schuhhändler hat eine Abschrift der Anmeldung für sich zurückzubehalten und geordnet aufzubewahren.
4. Die Anmeldung umfaßt nur die eingegangenen Waren. Bezahlte Waren, die noch nicht eingegangen sind, sollen erst im Eingangsmonat aufgeführt werden.
5. Die Waren sind nicht zum Rechnungsbetrage, sondern zum Gestehungspreise anzunehmen, da der Gestehungspreis die Grundlage für die Ruteilung bildet.

Berlin, den 22. Dezember 1917.

Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels

Rudolf Moos.

H. Schimmer.

Zgh.-Nr. Fl. 2890.

Diez, den 29. Dezember 1917

Bekanntmachung.

Dem Viehhändler Moritz Kfeld in Diez ist von dem Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt a. M. die Ausweiskarte (Berechtigung zum Viehhandel) dauernd entzogen worden.

Ich weise bei dieser Gelegenheit die Landwirte darauf hin, daß der An- und Verkauf von Vieh nur an Händler erfolgen darf, die im Besitze der Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes sind, andernfalls sich Käufer sowie Verkäufer von Vieh strafbar machen.

Die Herren Bürgermeister und Gendarmen des Kreises werden die Durchführung dieser Bestimmung überwachen.

Der Landrat.

Duberstadt.

Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen.

Vom 23. November 1917.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird in Abweichung von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Kinder vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die in der Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen vom 15. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 837) zunächst bis zum 30. November 1917 einschließlich festgesetzten Höchstpreise für den Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter dürfen bis zum 15. Januar 1918 einschließlich weitergewährt werden. Daneben dürfen bis zum gleichen Zeitpunkt für jedes zum Verkauft gelangende Schwein, das mehr als 15 und nicht mehr als 75 Kilogramm Lebendgewicht hat, folgende Beträge (Stückzuschläge) zugeschlagen werden:

wenn das Lebendgewicht des Schweines beträgt:
mehr als 15 bis einschließlich 30 Kilogramm 18 Mark,
mehr als 30 bis einschließlich 45 Kilogramm 14 Mark,
mehr als 45 bis einschließlich 60 Kilogramm 10 Mark,
mehr als 60 bis einschließlich 75 Kilogramm 6 Mark.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Walbow.

Egb.-Nr. 31. 2895. Diez, den 31. Dezember 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 15. Dezember 1917, Egb.-Nr. 31. 2734, Kreisblatt Nr. 291, betr. Zahl der verausgabten Fleischkarten, und erlaube um deren Erledigung binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Nichtamtlicher Teil.

Vaterländische Jahreswendefeiern.

Berlin, 31. Dez. Vom Hilfsbund „Mein Vaterland“ veranstaltet, fand am Sonntag nachmittag und abend eine Reihe von vaterländischen Jahreswendefeiern statt, in denen bei Reden von Mitgliedern und Führern verschiedener politischer Parteien Gelegenheit zu Rückblick und Ausblick gegeben war. In der Philharmonie sprach u. a. Abgeordneter Dr. Stresemann von der Haltung des deutschen Volkes in seiner Schicksalsstunde. Die Geschichte werde einst jeden einzelnen vor ihren Richterstuhl fordern. Aber das deutsche Volk brauche dieses Urteil nicht zu scheuen. Das wisse auch die Welt, die jetzt gegen uns stehe und hinter deren Angriffen sich mühsam zurückgehaltene Bewunderung verberge, die doch einmal durchbrechen werde. Das deutsche Volk habe militärisch die Probe bestanden, und jede Kriegszeit sei ein Feldzettelalter geworden. Es habe auch wirtschaftlich durchgehalten, endlich auch seelisch. Wir sehen dem kommenden letzten großen, gewaltigen Kampfe mit ruhiger Zuversicht entgegen. Eines freilich müssen wir noch lernen: glauben lernen an unsere eigene Größe, an unsere Zukunftsaufgabe. Da beständen große Gefahren. Wie viele scheinmoralische Worte klingen jetzt an unser Ohr: internationale

Verständigung, Versöhnung, Menschheitsbund der Völker usw. Als ob wir jetzt in dieser Zeit nicht nur eines zu tun hätten: zu sorgen zuerst für Deutschland und allein für Deutschlands Größe. (Stürm. Beifall.) Nicht durch Verzicht, sondern durch bewußte Machtentfaltung seien wir groß geworden. (Lebh. Beifall.) Dr. Stresemann zeigt das an der brandenburgisch-preussisch-deutschen Geschichte. Dann kam er auf die Friedensregungen im Osten. Er verlangte unter lebhaftem Beifall, daß wir die Zugehörigkeit der deutschen Ostseeprovinzen erkämpfen müssen. Wenn man sage: Die Mehrzahl dort seien nicht Deutsche, so sei zu erwidern: nicht die Analphabeten bestimmen den Charakter eines Landes, sondern seine Kulturbringer. (Lebh. Beifall.) Wir wissen nicht, was im Schicksalsbuche für Deutschland geschrieben steht, aber eines wissen wir, wir haben gesiegt. Darum sei es an der Jahreswende wohl berechtigt, dem deutschen Volke zuzurufen: Die Herzen empor! Die deutsche Zukunft wird herrlich sein, wenn nur die Deutschen selber an ihre Größe glauben! (Anh. Beifall.)

Die Wirkungen der Friedensverhandlungen auf dem Warenmarkt.

PM. Berlin, 30. Dez. Aus Oberschlesien wird dem Berl. Tagebl. geschrieben: Als Folge der Verhandlungen in Brest-Litowsk macht sich sowohl in Polen, als auch in Oberschlesien ein bedeutendes Sinken der Preise für Waren aller Art bemerkbar, die im Kettenhandel eine große Rolle spielen. In Warschau taucht bereits wieder gute Schokolade auf, die in letzter Zeit nahezu überhaupt nicht mehr zu sehen war und im Kilogramm 170 deutsche Reichsmark kostete. Jetzt wird die gleiche Menge schon für einhundert Mark angeboten. Das gleiche ist bei Sardinen der Fall, da man fürchtet, daß alsbald nach Friedensschluß Rußland die sogenannten russischen Sardinen wieder in Mengen auf den Markt bringen wird. Mehl ist an der ober-schlesisch-polnischen Grenze im Preise um 200 Prozent gesunken. Wurst ist im Preise um 2 Mark das Kilogramm billiger. Auch bei Pelzwerk ist ein Preisrückgang von rund 200 Prozent festzustellen. Dieser Rückschlag in Polen wirkt natürlich auch seine Schatten nach Oberschlesien. Ueberhaupt sind die geheimen Händler bestrebt, größere Bestände ihrer Waren zu veräußern. Das Gros Maschinengarn auf der Spinnrolle zu 100 Yards kostete sowohl schwarz wie weiß 1440 Mark, jetzt ist es schwer, einen Käufer für 1000 Mark zu finden. Schuhbänder gingen mit 800 Mark das Gros fort, jetzt aber werden für 500 Mark noch Käufer gesucht. Seife wurde zu Anfang Dezember mit 70 bis 90 Mark von Hand zu Hand gegeben, jetzt ist man schon um 20 Prozent billiger geworden. Der Kettenhandel in Nahrungsmitteln und Dauerwaren liegt merkwürdig still.

Polen.

WTD. Wien, 1. Jan. Meldung des Wiener f. u. f. Büros. Kaiser Karl empfing heute den polnischen Ministerpräsidenten Ruzarszewski in besonderer Audienz.

Japan.

WTD. Amsterdam, 29. Dez. Nach dem Allgemeinen Handelsblatt meldet der Korrespondent des Chronicle aus Osaka vom 22. 12.: Heute früh empfing der Kaiser den Minister für auswärtige Angelegenheiten u. drei Mitglieder der Genro. Man mißt der Zusammenkunft große Bedeutung bei.

Eine römische Fälschung.

WTD. Berlin, 30. Dez. Die Neuen Züricher Nachrichten schreiben, der Text der Meldung der Agenzia Stefani über die Papstansprache sei gefälscht. Nach der Agenzia Stefani erblickte der Papst in den Ereignissen von Jerusalem eine besondere Bedeutung. Tatsächlich habe der Papst nicht von den Ereignissen, sondern nur von den heiligen

Städten Jerusalem und Bethlehem gesprochen. Das Blatt erklärt, der Stefani-Text wäre eine Verlobung Englands für die Ereignisse in Jerusalem, während der Originaltext jede solche Deutung ausschliesse. Das Blatt vermutet dahinter die Absicht, in Konstantinopel eine Verstärkung gegen den Vatikan zu erwecken und die Türkei einem Sonderfrieden zugänglich zu machen.

Der neue Personen und Gepäcktarif.

WM. Berlin, 29. Dez. Die Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen hat dieser Tage in Berlin den künftigen deutschen Personen- und Gepäcktarif nach den Vorschlägen des Unterausschusses der ständigen Tariffkommission genehmigt. Falls keine Einsprüche erhoben werden, soll der Tarif zum 1. April eingeführt werden. Man darf wohl annehmen, daß bis dahin die jetzige Verdoppelung der Fahrpreise in den Schnellzügen ihre Aufgaben erfüllt haben wird, so daß die Reisenden der Schnellzüge den neuen erhöhten Tarif als eine wesentliche Erleichterung empfinden werden. Man wird also vom 1. April an in den Personenzügen für das Kilometer in den vier Klassen 2,4, 3,7, 5,7 und 9 Pfennig bezahlen. Für Schnellzüge wird ein Zuschlag erhoben, der in der 3. Klasse bis 75 Kilometer 50 Pfg., von 76 bis 150 Kilometer 1 Mark, von 151 bis 350 Kilometer 1,50 Mark, für längere Strecken 2 Mark und in der 1. und 2. Klasse das Doppelte beträgt. Feriensonderzüge kosten 3. Klasse 2 Pfg. das Kilometer, 2. Klasse 3 Pfg. Für Gesellschafts- und Sonderzüge werden 3. Klasse 2,5 Pfennig, zweiter 4 Pfg. und erster 6 Pfg. erhoben; für das Kilometer sind mindestens 6 Mark, im ganzen mindestens 150 Mark zu entrichten. Es sind 3. Klasse mindestens 240 Fahrkarten, 2. Klasse 160 und in der ersten 100 zu lösen. Angehörige der freiwilligen Kriegskrankenpflege zahlen 3. Klasse den halben Fahrpreis mit 25 Kilogramm Freigepäck. Die Gepäckfracht wird sonst durchschnittlich um 40 v. H. erhöht. Die Mindestfracht für Fahrräder und Gepäckschein beträgt 60 Pfg. Die Aufbewahrung von Gepäck kostet für die ersten beiden Tage zusammen 20 Pfg., für jeden folgenden Tag 10 Pfg., ebenso für jedes weitere Stück.

Ferkelhandel.

Seit dem 15. Dezember d. J. darf auf Grund der Bekanntmachung des Viehhandelsverbandes vom 2. November d. J. auch der Handel mit Ferkeln und Säuer-schweinen im Lebendgewicht unter 25 kg. nur von Händlern betrieben werden, die sich im Besitz einer Ausweis-karte des Verbandes befinden. Zugelassen werden in der Regel nur Personen, die bereits vor dem 1. Juli 1914 nachweislich mit Ferkeln gehandelt haben. Anträge auf Zulassung sind an den Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Frankfurt a. M., Untermain-Anlage 9, zu richten. Der nicht gewerbmäßige Ankauf von Ferkeln und Säuer-schweinen im Gewicht unter 25 kg. Lebendgewicht bei dem Landwirt oder Mäster für den eigenen Bedarf hat nicht die Mitgliedschaft beim Verbands zur Voraussetzung. Metzger dürfen Ferkel zur gewerblichen Schlachtung in der eigenen Metzgerei ohne Ausweis-karte nur bis 15 kg. Lebendgewicht ankaufen.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Kriegs-gesamtlung. Zu der vom Kriegsamt im Januar 1917 herausgegebenen Zusammenstellung von Gesetzen, Bekanntmachungen und Verfügungen betreffend Kriegsrohstoffe nebst deren Nachträgen, Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen ist das 5. Ergänzungsblatt nach dem Stande vom 1. November 1917, erschienen. Dieses Ergänzungsblatt wird auf Anforderung kostenlos durch die Stellen abgegeben, durch welche die Zusammenstellung Nr. 1000/1. 17. S. N. A. bezogen worden ist. Mit dem 5. Ergänzungsblatt werden die Nachträge zu der Zusammenstel-

lung Nr. 1000/1. 17. S. N. A. vom 1. Januar 1917 abgeschlossen. Eine neue Zusammenstellung, deren Erscheinen in den „Mitteilungen des Kriegsamts“ und in der Presse bekanntgegeben wird, wird nach dem Stande vom 1. Januar 1918 herausgegeben.

Bermischte Nachrichten.

Nach Nachrichten aus Washington wurde Guatemala von einem Erdbeben heimgesucht. Ein Teil der Stadt ist zerstört, zahlreiche Menschenleben sind zu beklagen und Tausende sind obdachlos. Die hier ansässigen Fremden sind gerettet.

Ein englischer Tank als Ausstellungsstück. Der bei Cambrai fast unverfehrt erbeutete englische Tank wurde vor Beginn der allgemeinen Besichtigung den Vertretern der Presse im Betriebe vorgeführt. Hauptmann Müller gab dazu eingehende fachmännische Erläuterungen, die in der Feststellung gipfelten, daß das abschreckende Urteil über dieses Kriegsmittel unserer Feinde noch durchaus zu Recht besteht, während andererseits unsere eigenen Fachmänner zweifellos auf dem richtigen Wege sind. Der Tank wurde mit eigener Kraft von der Ausladestelle im Süden Berlins durch die Straßen nach den Ausstellungshallen am Zoologischen Garten (Westen Berlins) überführt.

Wie nennt man den gegenwärtigen Krieg? Wie die spätern Geschichtsschreiber unsern Krieg nennen werden, wissen wir noch nicht. Gegenwärtig gibt es aber eine Fülle von Bezeichnungen, die miteinander abwechseln. Zuerst nannte man ihn den „Krieg von 1914“. Als aber 1915 herankam, sagte man „Der europäische Krieg“ oder „Der Weltkrieg“. Die Amerikaner haben ihn den „Großen Krieg“ genannt. Andre Bezeichnungen sind: „Der Völkerrkrieg“, „Der Massenkrieg“. Ein französisches Blatt, das sich mit dieser Frage beschäftigt, meint, der „Frontenkrieg“ würde den besonderen Charakter dieses ungeheuren Stellungskrieges am besten ausdrücken.

Anzeigen.

Versteuerung der Pacht- und Mietverträge, sowie der Automaten und Musikwerke.

A. Im Monat Januar 1918 sind zu versteuern:

1. sämtliche nach Tariffstelle 481 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 stempelpflichtigen Pacht- und Mietverträge (auch nur mündlich abgeschlossene, sowie die Alter-Pacht- und Mietverträge), welche im Kalenderjahre 1917 in Geltung gewesen sind;
2. die nach Tariffstelle 11 a des genannten Gesetzes steuerpflichtigen Automaten und mechanischen Musikwerke.

B. Die Versteuerung hat zu erfolgen:

Zu 1. durch die dem Verpächter oder Vermieter obliegende Einreichung eines Pacht- u. Mietverzeichnis und Einzahlung der Steuer bei den Zollstellen oder Stempelverteilern, welche auch die Formulare zu den Verzeichnissen unentgeltlich verabsorgen;

zu 2. durch Anmeldung des Automaten oder Musikwerkes seitens des Eigentümers oder Ausnützers bei der zuständigen Zollstelle.

C. Nicht oder nicht rechtzeitig bewirkte Versteuerung zieht Bestrafung nach sich.

Wegen des voraussichtlichen Andranges bei den Zollstellen wird die alsbaldige Versteuerung empfohlen.

Oberlahnstein, den 27. Dezember 1917.

Königliches Hauptzollamt.